Beschlussvorlage BRI/2021/023 [öffentlich]



Betreff:

Aufgabenumfang der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- Entscheidung über die Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors
- Entscheidung über die Stellvertretung

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung

Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste

Verfasser: Joachim Duin Aktenzeichen: 11.0/Du - Datum: 27.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss	
Rat der Gemeinde Brinkum	Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat für die Dauer der Wahlperiode nur folgende Aufgaben:
 - a. Die repräsentative Vertretung der Gemeinde.
 - b. Den Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss (sofern gebildet).
 - c. Die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses (sofern gebildet) einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor.
 - d. Die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherrn sowie die Belehrung über ihre Pflichten.

2.	Die übrigen Aufgaben werden	_ übertragen.
	Sie / Er führt die Bezeichnung Gemeindedirektorin / Gemeindedirektor.	
3.	Mit der allgemeinen Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeinded	lirektors wird
	beauftragt. Sie / Er führt die E	Bezeichnung
	stellvertretende Gemeindedirektorin / stellvertretender Gemeindedirektor.	

alternativ

Mit	der	allgemei	inen	n Stellvertretung		in	den	Verwaltungsgeschäften			wird
					bea	auftrag	t. Sie / Er	führt (die Bezeichnung all	gem	ieine
Verwa	Itungsve	rtreterin	/	allgemeiner	Verwa	ltungsv	ertreter	der	Bürgermeisterin	/	des
Bürgei	meister	S.									

Sachverhalt:

Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors

Der Rat kann in seiner konstituierenden Sitzung gem. § 106 Abs. 1 NKomVG beschließen, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nur repräsentative Aufgaben wahrnehmen soll und die übrigen Aufgaben einer Gemeindedirektorin / einem Gemeindedirektor übertragen werden. Der Beschluss gilt für die gesamte Wahlperiode gilt und kann daher nur in der konstituierenden Sitzung gefasst werden.

Mit der Funktion der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors können folgende Personen betraut werden:

- 1. andere Ratsmitglieder
- 2. der Samtgemeindebürgermeister
- 3. der Erste Samtgemeinderat
- 4. andere Mitglieder des Leitungspersonales der Samtgemeinde

Mit Ausnahme des Ersten Samtgemeinderates bedarf die Übertragung der Aufgaben der Zustimmung der betroffenen Person.

Der Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bedarf als innerorganisatorischer Akt nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Ratsbeschlusses. Die Ernennungsurkunde ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auszuhändigen, nachdem diese von ihr / ihm und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet worden ist.

Erst mit der Aushändigung endet gem. § 106 Abs. 1 Satz 6 NKomVG das durch die Wahl begründete Ehrenbeamtenverhältnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

Der Rat muss gem. § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG ferner über die Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors entscheiden. Mit der Vertretung können folgende Personen beauftragt werden:

- 1. Angehörige der Verwaltung der Gemeinde
- 2. Angehörige der Verwaltung der Samtgemeinde
- 3. Ratsmitglieder

Die beauftragte Person führ die Bezeichnung stellvertretende Gemeindedirektorin / stellvertretender Gemeindedirektor.

Üblich ist eine allgemeine Vertretung anstatt der reinen Verhinderungsvertretung. Ein Vorschlagsrecht der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors besteht nicht. Im Hinblick auf die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit sollte die Berufung jedoch einvernehmlich erfolgen.

Wie bei der Berufung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors ist die Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nicht geboten.

Als allgemeine Vertreterin / allgemeiner Vertreter ist die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit angezeigt. Die Ernennungsurkunde ist von der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor auszuhändigen, nachdem diese von ihr / ihm und gem. § 106 Abs. 3 Satz 2 NKomVG der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Für den Fall, dass keine Gemeindedirektorin / kein Gemeindedirektor bestellt wird und alle Aufgaben bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister verbleiben, ist gem. § 105 Abs. 5 NKomVG die allgemeine Stellvertretung in den Verwaltungsgeschäften zu regeln. Der Rat kann in diesem Fall auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters eine der folgenden Personen mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen:

- 1. eine Beschäftigte / einen Beschäftigten der Gemeinde
- 2. ein Ratsmitglied, mit dessen Zustimmung

Die beauftragte Person ist nicht stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister,
sondern führt die Bezeichnung "allgemeine Verwaltungsvertreterin der Bürgermeisterin / des
Bürgermeisters" bzw. "allgemeiner Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters"
und ist durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

3. eine Beschäftigte / einen Beschäftigten der Samtgemeinde

Bernhard Janssen Bürgermeister